



Mitteilung

Studienjahr 2024/2025 - Ausgegeben am 28.01.2025 - Nummer 56

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Curricula

56 Curriculum für das außerordentliche Masterstudium Religionsrecht

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Jänner 2025 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a Universitätsgesetz 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Jänner 2025 beschlossene Curriculum für das ao. Masterstudium Religionsrecht in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

Die Universität Wien richtet das ao. Masterstudium Religionsrecht gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 ein:

§ 1. Studienziel und Qualifikationsprofil.

Das ao. Masterstudium Religionsrecht an der Universität Wien vermittelt den rechtlichen Rahmen, der das funktionierende Zusammenleben unterschiedlicher Überzeugungen gewährleisten soll. Wer diesen Studiengang absolviert hat, verfügt über ein Argumentationsinstrumentarium zu den aktuellen Rechtsfragen der Ausübung von Religion im weitesten Sinne, individuell wie kollektiv, gleich ob aus traditioneller oder solche Tradition abwehrender Perspektive. Unter den lehrgangsrelevanten Berufsfeldern sind Leitungs- und Verwaltungspositionen von Religionsgesellschaften und nachgeordneten Einrichtungen sowie mit den einschlägigen Fragen befasste juristische Berufe hervorzuheben.

§ 2. Wissenschaftliche Leitung.

Die wissenschaftliche Leitung entscheidet in allen Angelegenheiten des ao. Masterstudiums, die ihr durch dieses Curriculum oder durch sonstige Verordnungen der Universität Wien übertragen wurden.

§ 3. Dauer.

Der gesamte Arbeitsaufwand umfasst 60 ECTS-Punkte. Dies entspricht einer vorgesehenen Vollzeitstudiendauer von 2 Semestern. Ein Modell für den Studienverlauf findet sich in Anhang I.

§ 4. Zulassung und deren Voraussetzungen.

Die Zulassung setzt neben den allgemeinen gesetzlichen Vorgaben den erfolgreichen Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums, eines anderen Studiums, im Rahmen dessen wenigstens 12 ECTS-Punkte in rechtswissenschaftlichen Fächern absolviert wurden, oder den Nachweis Letzterem gleichwertiger Kompetenzen voraus. Kenntnisse der deutschen Sprache sind auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens nachzuweisen. Über die Art der Nachweise und die Gleichwertigkeit der Kompetenzen sowie der Sprachkenntnisse entscheidet die wissenschaftliche Leitung. Wer die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, kann nach erfolgreicher Absolvierung des Auswahlverfahrens vom Rektorat zum ao. Masterstudium Religionsrecht an der Universität Wien zugelassen werden.

§ 5. Auswahlverfahren.

Wer eine Aufnahme anstrebt, hat die Erfüllung der die Zulassungsvoraussetzungen (§ 4) belegenden Unterlagen sowie ein kurzes Motivationsschreiben bei der wissenschaftlichen Leitung einzureichen. Die Prüfung der Unterlagen, die anschließende Gesprächsführung mit jenen Personen, deren Bewerbungen unter besonderer Berücksichtigung der Motivation in die engere Auswahl genommen wurden und die Zuteilung der Studienplätze (§ 6) nach Abschluss aller Gespräche obliegen der wissenschaftlichen Leitung.

§ 6. Studienplätze.

Die Zahl der Studienplätze ist von der wissenschaftlichen Leitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten nach Maßgabe des Kostenplans festzulegen.

§ 7. Aufbau des Studiums im Überblick.

Modul	ECTS-Punkte	Modultyp
Modul 1: Grundlagen und kollektive Rechtsstellung	9	Pflichtmodul
Modul 2: Religionsausübung in der pluralistischen Gesellschaft	12	Pflichtmodul
Modul 3: Religion in familiären Beziehungen, Bildung und Beruf	12	Pflichtmodul
Modul 4: Vermögensfragen, Sakralbauten und kulturelles Erbe	6	Pflichtmodul
Masterthesis	19	Pflichtmodul
Masterprüfung	2	Pflichtmodul

§ 8. Modulbeschreibungen.

Pflichtmodul 1	Grundlagen und kollektive Rechtsstellung	9 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	<p>Studierende</p> <ul style="list-style-type: none"> — wissen die einschlägigen Fachbegriffe zu gebrauchen — kennen den verfassungsrechtlichen, insb. grundrechtlichen Rahmen — kennen den unions- und völkerrechtlichen Rahmen — vermögen die Schrankenproblematik zu argumentieren — kennen die Formen heutiger kollektiver Rechtsstellung — kennen deren historische Entwicklung seit der Regierungszeit Josephs II — kennen die für die Entwicklung maßgebliche höchstgerichtliche Judikatur — vermögen das österreichische Recht in vergleichenden Bezügen zu sehen — wissen um Überlagerungen von staatlichem und religiösem Recht 	
Modulstruktur	<p>VU Begriffe & Grundrechtsgarantien, 1 SSt., 3 ECTS-Punkte (pi)</p> <p>VU Rechtsstellung kollektiver Entitäten, 2 SSt., 6 ECTS-Punkte (pi)</p>	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (9 ECTS-Punkte)	

Pflichtmodul 2	Religionsausübung in der pluralistischen Gesellschaft	12 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	<p>Studierende</p> <ul style="list-style-type: none"> — wissen um die einschlägigen Straftatbestände zum Schutz religiösen Friedens — kennen die Maßnahmen zur Förderung der Religionsausübung in Gefängnissen — kennen die Maßnahmen zur Förderung der Religionsausübung beim Militär — kennen die Maßnahmen zur Förderung der Religionsausübung in Krankenhäusern — vermögen deren Gemeinsamkeiten und Unterschiede zu erläutern — können die einschlägigen datenschutzrechtlichen Fragen argumentieren — kennen religiöse Argumente zu Fragen medizinischer Behandlung — wissen um religiöse Speisevorschriften — kennen verwaltungsrechtliche Steuerungsinstrumente für den öffentlichen Raum — können die Kalender- und Feiertagsproblematik erläutern — wissen um die Sensibilität der Religionsausübung in behördlichen Verfahren 	
Modulstruktur	<p>VU Religiöse Betreuung in Anstalten; Gesundheitswesen, 2 SSt., 6 ECTS-Punkte (pi)</p> <p>VU Zeit und Raum; Friedensschutz, 2 SSt., 6 ECTS-Punkte (pi)</p>	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (12 ECTS-Punkte)	

Pflichtmodul 3	Religion in familiären Beziehungen, Bildung und Beruf	12 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Studierende — kennen Eheschließung und -scheidung aus staatlicher und religiöser Perspektive — vermögen die Besonderheiten religiöser Kindererziehung zu benennen — kennen die Rechtsfragen rund um die Organisation des Religionsunterrichts — wissen um die rechtlichen Problemstellungen der Ausbildung von Religionsdienern — kennen den Rahmen für die religiöse Trägerschaft von Schule und Hochschulen — können Fragen der Religionsausübung am Arbeitsplatz argumentieren — wissen um die Sensibilität religiös motivierter Kleidung und Symbolik	
Modulstruktur	VU Eherecht, 1 SSt., 3 ECTS-Punkte (pi) VU Religiöse Kindererziehung; Ausbildung und Unterricht, 2 SSt., 6 ECTS-Punkte (pi) VU Religion am Arbeitsplatz, 1 SSt., 3 ECTS-Punkte (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (12 ECTS-Punkte)	

Pflichtmodul 4	Vermögensfragen, Sakralbauten und kulturelles Erbe	6 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Studierende — können Vermögens- und Restitutionsfragen argumentieren — wissen über das Kultusbeitragswesen Bescheid — kennen die einschlägigen steuerrechtlichen Aspekte — wissen um den rechtlichen Rahmen für Sakralbauten und Bestattungsanlagen — haben Einblick in Fragen des kulturellen Erbes und des Archivwesens	
Modulstruktur	VU Vermögen, Restitution; Kultusbeitrag, Steuerrecht, 1 SSt., 3 ECTS-Punkte (pi) VU Kultusbauten, Friedhöfe, kulturelles Erbe, Archive, 1 SSt., 3 ECTS-Punkte (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (6 ECTS-Punkte)	

§ 9. Masterthesis.

Die Masterthesis dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Ihre Aufgabenstellung ist so zu wählen, dass für die Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Sie hat einen Umfang von 19 ECTS-Punkten. Ihr Thema ist einem der Pflichtmodule zu entnehmen. Über die Zulässigkeit einer abweichenden Themenwahl, den Antrag auf Abfassung in einer anderen als der deutschen Sprache sowie bei Unklarheiten bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas entscheidet die wissenschaftliche Leitung.

§ 10. Masterprüfung.

Die Masterprüfung ist eine gemäß dem studienrechtlichen Teil der Satzung der Universität Wien vor einem Prüfungssenat abzulegende und zu beurteilende Defensio und hat einen Umfang von 2 ECTS-Punkten. Sie besteht aus der Verteidigung der Masterthesis und einer Prüfung über deren wissenschaftliches Umfeld. Die Beurteilung erfolgt gemäß der Satzung. Voraussetzung für die Zulassung ist die positive Absolvierung aller

vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterthesis.

§ 11. Abhaltung.

Die Lehrveranstaltungen werden regelmäßig in physischer Präsenz abgehalten. Für einzelne Lehreinheiten kann die wissenschaftliche Leitung auch Videokonferenzen vorsehen. Hybride Lehrveranstaltungen finden nicht statt. Die wissenschaftliche Leitung hat die Lehrveranstaltungen eines Zyklus vor dessen Beginn festzulegen.

§ 12. Lehrveranstaltungen und Prüfungsordnung.

Es werden ausschließlich prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen vom Typ ›Vorlesung und Übung (VU)‹ angeboten. Dabei sind wenigstens zwei der Teilleistungen

- mündliche Mitarbeit,
- studentische Präsentationen,
- schriftliche Ausarbeitungen,
- diskussionsbasierte Übungen,
- Prüfungen sowie
- Hausarbeiten

zu kumulieren. Die Lehrveranstaltungsleitung hat die erforderlichen Ankündigungen satzungsgemäß vorzunehmen. Der für Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Stoffumfang hat der ECTS-Punktevorgabe zu entsprechen. Erbrachte Prüfungsleistungen und deren ECTS-Punkte sind dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 13. Abschluss.

Der Studienabschluss ist durch ein Abschlussprüfungszeugnis zu beurkunden, verbunden mit der Verleihung des akademischen Grades ›Master of Laws‹ (abgekürzt ›LL. M.‹), der dem Namen nachzustellen ist, wenn er geführt wird.

§ 14. Inkrafttreten.

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Feber 2025 in Kraft.

Anhang I. Empfohlener Pfad durch das Studium.

Sem.	Modul	Lehrveranstaltung	ECTS-Punkte	Summe
1	1	VU Begriffe & Grundrechtsgarantien	3	9
		VU Rechtsstellung kollektiver Entitäten	6	
1	2	VU Religiöse Betreuung in Anstalten; Gesundheitswesen	6	12
		VU Zeit und Raum; Friedensschutz	6	
1	3	VU Eherecht	3	12
		VU Religiöse Kindererziehung; Ausbildung und Unterricht	6	
		VU Religion am Arbeitsplatz	3	
2	4	VU Vermögen, Restitution; Kultusbeitrag, Steuerrecht	3	6
		VU Kultusbauten, Friedhöfe, kulturelles Erbe, Archive	3	
2		Masterthesis	19	19
2		Masterprüfung	2	2
Gesamt				60

Anhang II. Übersetzung der Modultitel ins Englische.

Deutsch	English
Pflichtmodul 1: Grundlagen und kollektive Rechtsstellung	<i>Compulsory module 1: Fundamentals and Collective Legal Status</i>
Pflichtmodul 2: Religionsausübung in der pluralistischen Gesellschaft	<i>Compulsory module 2: Exercise of Religion in the Pluralistic Society</i>
Pflichtmodul 3: Religion in familiären Beziehungen, Bildung und Beruf	<i>Compulsory module 3: Religion in Family Relations, Education, and Occupation</i>
Pflichtmodul 4: Vermögensfragen, Sakralbauten und kulturelles Erbe	<i>Compulsory module 4: Property Issues, Sacred Buildings, and Cultural Heritage</i>
Masterthesis	<i>Master's Thesis</i>
Masterprüfung	<i>Master's Examination</i>

Anhang III. Übersetzung der Lehrveranstaltungstitel ins Englische.

Deutsch	English
VU Begriffe and Grundrechtsgarantien	<i>VU Concepts and Guarantees of Fundamental Rights</i>
VU Rechtsstellung kollektiver Entitäten	<i>VU Legal Status of Collective Entities</i>
VU Religiöse Betreuung in Anstalten; Gesundheitswesen	<i>VU Religious Support in Public Institutions; Public Health</i>
VU Zeit und Raum; Friedensschutz	<i>VU Time and Space; Protection of Peace</i>
VU Eherecht	<i>VU Matrimonial Law</i>
VU Religiöse Kindererziehung; Ausbildung und Unterricht	<i>VU Religious Upbringing of Children; Education and Teaching</i>
VU Religion am Arbeitsplatz	<i>VU Religion at the Workplace</i>

VU Vermögen, Restitution; Kultusbeitrag, Steuerrecht	<i>VU Property, Restitution; Membership Contribution, Tax Law</i>
VU Kultusbauten, Friedhöfe, kulturelles Erbe, Archive	<i>VU Sacred Buildings, Cemeteries, Cultural Heritage, Archives</i>

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou